

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses
(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)**

A. Problem und Ziel

Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht.

Nach dem Heizkostenzuschuss für Empfängerinnen und Empfänger gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie Unterhaltsberechtigte nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz sollen nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 nunmehr „alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler“ eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten, um auch sie von den gestiegenen Energiekosten zu entlasten.

B. Lösung

Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro haben

- Studierende,
- Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt,
- Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie
- Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen.

Wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern wird für den Kreis der Anspruchsberechtigten an Ausbildungsstätten angeknüpft, die im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannt sind. Im Vollzug kann damit auf Verzeichnisse der Ausbildungsstätten zurückgegriffen werden, die in den Ländern verfügbar sind.

Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den Stellen ausgezahlt werden, die von den Ländern zur Auszahlung bestimmt werden. Die Zweckausgaben der Länder werden ihnen vom Bund erstattet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen im Jahr 2023 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand von rund 680 Millionen Euro.

Von ihnen entfallen rund 590 Millionen auf die rund 2,95 Millionen anspruchsberechtigten Studierenden und 90 Millionen auf die rund 450 000 anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler.

Zwar zahlen die Länder die Energiepreispauschale aus, der Bund erstattet ihnen jedoch die Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die anspruchsberechtigten Studierenden und für die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand, da für den Anspruch ein Antrag zu stellen ist. Es wird davon ausgegangen, dass für die Antragstellung geschätzt 5 Minuten benötigt werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für den Bund entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 150 000 Euro. Er resultiert aus den Verwaltungskosten für die Erstattung der Zweckkosten an die Länder.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die Länder entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale

Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses
(Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für jede Person, die am 1. Dezember 2022 an einer in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes immatrikuliert war. Dies ist nicht für eine Person anzuwenden, die an dem in Satz 1 genannten Stichtag ausschließlich als Gasthörer oder Gaststudierender immatrikuliert war.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für jede Person, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch angemeldet war an:

1. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
2. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, mit Ausnahme der Fachoberschulen,
3. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder
4. einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erfasst ist, sofern die Ausbildungsstätte einer Ausbildungsstätte nach den Nummern 1 bis 3 zugeordnet werden kann, mit Ausnahme der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen.

(3) § 2 Absatz 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur solche Ersatzschulen erfasst sind, die eine in Absatz 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

(4) Die in § 2 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten, deren Besuch dem Besuch einer in § 2 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätte gleichwertig ist, stehen den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Ausbildungsstätten gleich. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes muss am 1. Dezember 2022 vorgelegen haben.

(5) Einen Anspruch nach den Absätzen 1 bis 4 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatten.

§ 2

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragserfordernis

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die für die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nach § 1 zuständigen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Energiepreispauschale nach § 1 wird auf Antrag der anspruchsberechtigten Person von der nach Landesrecht zuständigen Stelle geleistet. Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3

Finanzierung aus Bundesmitteln

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet.

§ 4

Nichtberücksichtigung bei einkommensabhängigen Leistungen, im Beitragsrecht und bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe; Pfändungsschutz

(1) Die Energiepreispauschale darf bei Sozialleistungen und sonstigen Leistungen, deren Zahlung vom Einkommen abhängig ist, nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen darf die Energiepreispauschale nicht berücksichtigt werden. Die Energiepreispauschale ist weder Einkommen nach § 93 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe noch nach § 93 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe einzusetzen.

(2) Der Anspruch auf die Energiepreispauschale darf nicht gepfändet werden.

(3) Abweichend von § 903 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung kann der Nachweis auch geführt werden durch die Vorlage

1. des Bewilligungsbescheides über die Energiepreispauschale oder
2. eines Kontoauszuges, wenn sich aus dem Kontoauszug ergibt, dass es sich bei der Gutschrift um eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz handelt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Pfändungen wegen Rückforderungen von Energiepreispauschalen.

§ 5

Verzicht auf Rückforderungen

Entfällt nachträglich mindestens eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Energiepreispauschale, so darf die Energiepreispauschale nicht zurückgefordert werden.

§ 6

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 21. Dezember 2022 in Kraft.

Berlin, den 21. November 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Um die finanziellen Auswirkungen der stark gestiegenen Energiekosten für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung mit bisher drei Entlastungspaketen umfangreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sowie Unterhaltsberechtigte nach dem AFBG sollen nunmehr Studierende sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten. Anspruchsberechtigt sollen alle Studierenden sein, die zu einem bestimmten Stichtag an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Auch die Schülerinnen und Schülern müssen zu einem bestimmten Stichtag an einer der in § 1 genannten, ebenfalls im Inland gelegenen, Ausbildungsstätten angemeldet sein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anspruchsberechtigte erhalten eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz für die im Beschluss des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 adressierten Gruppen wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch im Bundesausbildungsförderungsgesetz genannter Ausbildungsstätten an. Im Vollzug können die in den Ländern verfügbaren Ausbildungsstättenverzeichnisse herangezogen werden.

Der Anspruch setzt einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus. Die Energiepreispauschale soll als Einmalzahlung von den von den Ländern zu bestimmenden Stellen ausgezahlt werden. Die Energiepreispauschale unterliegt nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung und als nicht steuerbare Einkünfte nicht der Besteuerung. Die Zweckausgaben der Länder werden diesen erstattet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz (Regelung der Ausbildungsbeihilfen).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist insoweit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich, da sich die Lebensverhältnisse der Studierenden sowie der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler in einer das bundesstaatliche Sozialgefüge erheblich beeinträchtigenden Weise auseinanderentwickeln würden, wenn die Entlastung nicht bundeseinheitlich erfolgen würde. Auch die Leistungen zur Ausbildungsförderung sind bundeseinheitlich geregelt worden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Schlüsselindikatoren und die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Tangiert sind die Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung erhalten die Anspruchsberechtigten zur Entlastung eine Energiepreispauschale als Einmalzahlung. Mit dieser sollen die gestiegenen Kosten abgedeckt werden. Durch die Entlastung verbessert sich das verfügbare Haushaltseinkommen und die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler haben ihren Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung. Die soziale Teilhabe wird gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes auf rund 680 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die anspruchsberechtigten Studierenden und Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragsverfahren für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro.

Für anspruchsberechtigte Studierende und anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das vorgesehene Antragsverfahren für den Bezug der Einmalzahlung von 200 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand je Antrag beläuft sich auf geschätzt 5 Minuten.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner. Durch den Gesetzentwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an anspruchsberechtigte Studierende, an Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, an Schülerinnen und Schüler in fach- oder berufsfachschulischen Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses sowie an Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eingeführt. Für den Bund entstehen hinsichtlich der Erstattung der Zweckkosten an die Länder geschätzt 150 000 Euro Verwaltungskosten.

Länder und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf wird eine Pflicht zur Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro an die anspruchsberechtigten Studierenden sowie an die anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler eingeführt.

Für die antragsabhängige Gewährung der Einmalzahlung durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder in Höhe von geschätzt 40 Millionen Euro. Der Bund und die Länder erarbeiten eine gemeinsame digitale Antragsplattform mit den dazugehörigen Komponenten eines IT-gestützten Verwaltungsverfahrens. Hierfür wird der Bund die Kosten tragen. Es wird erwartet, dass sich der angegebene Erfüllungsaufwand der Länder dadurch signifikant reduziert.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetzesvorhaben wurde im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Zahlung der Energiepreispauschale werden Kosten abgedeckt und die Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler entlastet. In der Folge unterstützt dies auch die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

VII. Befristung; Evaluierung

Regelungsgegenstand ist eine Einmalzahlung. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale)

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den Ländern an den Besuch der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 sowie § 2 Absatz 3 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten an.

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer der in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten immatrikuliert waren. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Erfasst sind diese Ausbildungsstätten nur, wenn sie im Inland gelegen sind.

Die Anspruchsberechtigung stellt auf den Status der Immatrikulation als Studierender ab. Damit sind zum Beispiel auch Studierende in einem Teilzeitstudium oder einem Dualen Studium, Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden und ausländische Studierende erfasst. Personen, die ausschließlich als Gasthörer bzw. Gaststudierende immatrikuliert sind, sind nicht anspruchsberechtigt.

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten im Inland gelegen sind.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Fachschulklassen angemeldet waren, die den Besuch einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraussetzen.

Schülerinnen und Schüler an Fachoberschulen, die zu einem allgemeinbildenden Abschluss führen, werden vom Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 3 BAföG ausgenommen.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BAföG werden Auszubildende an höheren Fachschulen sowie Akademien, die Abschlüsse verleihen, die nicht nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind, erfasst.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro haben schließlich Schülerinnen und Schüler, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 in einem Ausbildungsgang an Ausbildungsstätten angemeldet waren, die in einer Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BAföG erfasst sind, sofern die Ausbildungsstätte einer Ausbildungsstätte nach den Nummern 1 bis 3 zugeordnet werden kann. Zu nennen sind hier zum Beispiel die Verordnung über die Ausbildungsförderung für Medizinalfachberufe und für Pflegeberufe, die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für landwirtschaftlich-technische, milchwirtschaftlich-technische und biologisch-technische Assistentinnen und Assistenten, die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe, die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Instituten zur Ausbildung von Fachlehrern und Sportlehrern, die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch der Trainerakademie Köln sowie die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie. Kurse nach der Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen sind nicht erfasst.

Zur Einordnung der Ausbildung und der Ausbildungsstätten können die Ausbildungsstättenverzeichnisse der Länder herangezogen werden.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 BAföG ist entsprechend anzuwenden. Maßgebend für die Zuordnung zu einer der genannten Ausbildungsstätten sind demnach Art und Inhalt der Ausbildung. Durch den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 3 BAföG wird geregelt, dass die Einmalzahlung nur geleistet wird, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Ersatzschulen sind durch die Einschränkung im Verweis nur dann erfasst, wenn sie eine in Absatz 2 genannte Ausbildungsstätte ersetzen.

Durch den Verweis auf § 2 Absatz 2 BAföG werden auch Ergänzungsschulen und nichtstaatliche Hochschulen sowie nichtstaatliche Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BAföG einbezogen, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in § 2 Absatz 1 BAföG bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit muss zum Stichtag vorgelegen haben. Erfasst sein sollen nur diejenigen Ergänzungsschulen, die einer in Absatz 2 genannten Ausbildungsstätte gleichwertig sind.

Mit der Begrenzung auf Personen, die zum Stichtag ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die höheren Energiepreise in Deutschland Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland treffen. Für die Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des Absatz 5 genügt bereits die für einen einsemestrigen Studien- oder Schulaufenthalt übliche Aufenthaltsdauer.

Zu § 2 (Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung, Antragerfordernis)

Nach Absatz 1 bestimmen die Länder die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen zu bestimmen.

Absatz 2 bestimmt ein Antragerfordernis bei den zuständigen Stellen; besondere Anforderungen hinsichtlich der Form des Antrags werden nicht geregelt. Ferner wird eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. September 2023 festgelegt, um Rechtssicherheit und für die vollziehenden Stellen Planungssicherheit zu erzeugen.

Zu § 3 (Finanzierung aus Bundesmitteln)

Einmalige Energiepreispauschalen, die ein Land aufgrund dieses Gesetzes gewährt, werden ihm vom Bund bis zum 31. Dezember 2023 erstattet. Der Bund trägt die Zweckkosten allein.

Zu § 4 (Nichtberücksichtigung bei einkommensabhängigen Leistungen, im Beitragsrecht und bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe; Pfändungsschutz)

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Energiepreispauschale bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und sonstigen einkommensabhängigen Leistungen, wie etwa Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, die keine Sozialleistungen darstellen, nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. Auch bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen ist sie nach Absatz 1 Satz 2 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung ist erforderlich, damit die mit der Zahlung der Energiepreispauschale intendierte Wirkung auch bei den nach § 1 Anspruchsberechtigten erzielt wird, die einkommensabhängige Leistungen und Sozialleistungen beziehen. Damit die Wirkung ebenfalls bei nach § 1 Anspruchsberechtigten, die in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe leben, erzielt wird, regelt Absatz 1 Satz 3, dass es sich bei der Energiepreispauschale weder um Einkommen im Rahmen der Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 93 Absatz 1 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe noch um eine zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Absatz 1 Satz 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe handelt.

Absatz 2 regelt, dass der Anspruch auf die einmalige Energiepreispauschale nicht der Pfändung unterliegt.

Absatz 3 regelt, dass der Schuldner dem Kreditinstitut nicht nur durch Vorlage einer Bescheinigung nach § 903 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung nachweisen kann, dass es sich bei der auf dem Pfändungsschutzkonto gutgeschriebenen Energiepreispauschale um Guthaben handelt, das nach § 902 der Zivilprozessordnung nicht von der Pfändung erfasst wird. Vielmehr kann der Nachweis zum einen auch geführt werden durch die Vorlage des Bewilligungsbescheides über die Energiepreispauschale. Zum anderen kann der Nachweis geführt werden durch Vorlage eines Kontoauszugs, wenn sich aus dem Kontoauszug ergibt, dass es sich bei der entsprechenden Gutschrift um eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz handelt. Die Vorlage einer Bescheinigung nach § 903 der Zivilprozessordnung ist dann nicht erforderlich. Damit soll eine möglichst unbürokratische Auszahlung bei gepfändeten Konten erfolgen.

In Absatz 4 wird geregelt, dass die Regelungen der Absätze 2 und 3 nicht für Pfändungen wegen Rückforderungen der Energiepreispauschale gelten, die unter Beachtung von § 5 dieses Gesetzes möglich sind (Missbrauch, Doppelförderung). Es muss sichergestellt sein, dass Rückforderungen in Fällen, in denen nach Einschätzung der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Leistung zu Unrecht bewilligt wurde, zwangsweise durchgesetzt werden können und dass dabei insbesondere insoweit auch auf das Pfändungsschutzkonto zugegriffen werden kann.

Zu § 5 (Verzicht auf Rückforderungen)

Für den Fall, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt, regelt § 5, dass der Bescheid über die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung der einmaligen Energiepreispauschale scheidet mangels vorangegangener Aufhebungsentscheidung aus. Die ursprüngliche Anspruchsberechtigung kann beispielsweise dadurch entfallen, dass eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt.

Rückforderungsverfahren für Einzelfälle, in denen nachträglich die Anspruchsberechtigung entfällt, sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Nicht erfasst von der Regelung sind Fälle, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch). Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Fälle, in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz bewilligt worden ist (Doppelförderung). Der Anspruch besteht insofern nur einmalig. Der Entfall der statusbedingten Antragsberechtigung nach dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) berührt die ursprüngliche Antragsberechtigung nicht.

Zu § 6 (Rechtsweg)

Satz 1 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da es sich nicht um eine Sozialleistung nach dem Sozialgesetzbuch handelt und der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abwei-

chend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stellen ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 21. Dezember 2022 in Kraft.

